

## Beschluss

der Bundeskommission 2/2017  
am 22. Juni 2017 in Köln

Abteilung Arbeitsrecht und Sozialwirtschaft/Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.  
Telefon-Zentrale 0761-200-0

[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

### Änderungen in Anhang E zur Anlage 32 zu den AVR Abbildung der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung

I.

#### Die Bundeskommission beschließt:

#### 1. Änderungen in Anhang E zur Anlage 32 zu den AVR

In Abschnitt II wird nach der Anmerkung hinter Entgeltgruppe P 16 des Buchstaben a) „Entgeltgruppen zu Anhang B“ der neue Buchstabe b) „Entgeltgruppen zu Anhang A“ mit den Entgeltgruppen 13 bis 15 eingefügt:

„b) Entgeltgruppen zu Anhang A

#### Entgeltgruppe 13

- 1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

#### Entgeltgruppe 14

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
  - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
  - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgabenaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
  - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
  - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
  
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Köln, den 22. Juni 2017

Unterschrift des Vorsitzenden

II.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen werden die Entgeltgruppen für Mitarbeiter in der ambulanten Pflege nach Anhang E der Anlage 32 zu den AVR um die Entgeltgruppen 13 – 15 ergänzt. Damit wird - wie auch in Anlage 31 und in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR - die abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung abgebildet.

Mit den Änderungen werden künftig auch Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit bzw. Mitarbeiter, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist, entsprechend ihrer Qualifikation und Tätigkeit passend eingruppiert.

III.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die nach § 13 Abs. 3 AK-Ordnung ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 13 Absatz 4 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte zuständig.

Der vorliegende Text sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

\* \* \*